

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1991

Ausgabe Nr. 42

Ausgabetag 11.10.1991

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERSWINKEL			
500	30.09.1991	a) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"	1278 - 1280
501	30.09.1991	b) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	1281 - 1283
GEMEINDE OSTBEVERN			
502	30.09.1991	a) Öffentliche Auslegung des Entwurfes der I. Nachtragssatzung	1284
503	01.10.1991	b) Hundesteuersatzung vom 01.10.1991	1285 - 1293
WASSER- UND BODENVERBAND WARENDORF-NORD			
504	11.10.1991	Verbandsschau	1294

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
505	04.10.1991	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 491052627	1295
KREIS WARENDORF			
506	04.10.1991	a) Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Ralf Neuhaus	1296
507	04.10.1991	b) Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Viorel Gheorghe CARPACI	1297
JAGDGENOSSENSCHAFT ALBERSLOH-AHRENHORST			
508	07.10.1991	Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft	1298
STADT SASSENBERG			
509	07.10.1991	Anzeige der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sportgelände im Brook"	1299 - 1300

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.15 Sö/Fri-2

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
"Vitusstraße"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 05.03.1991 als
Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986
(BGBl. I S. 1253) angezeigten 11. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 15 "Vitusstraße" hat der Regierungspräsident in
Münster lt. Verfügung vom 09.09.1991 -Az.: 35.2.1-5205-26/91-
keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3
BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist zum einen die Aufhe-
bung eines Teiles der öffentlichen Verkehrsfläche im Schnitt-
punkt des von der Alverskirchener Straße ausgehenden Fußweges
mit der Wittrupstraße. Weiter ist -bedingt durch die Umnut-
zung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses zu einem Kindergar-
ten- eine Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grund-
stück Bergstraße 8 erfolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" in der Fassung der
11. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft
gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel
-Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der
Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Die von der Änderung betroffenen Flächen sind im anliegenden
Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

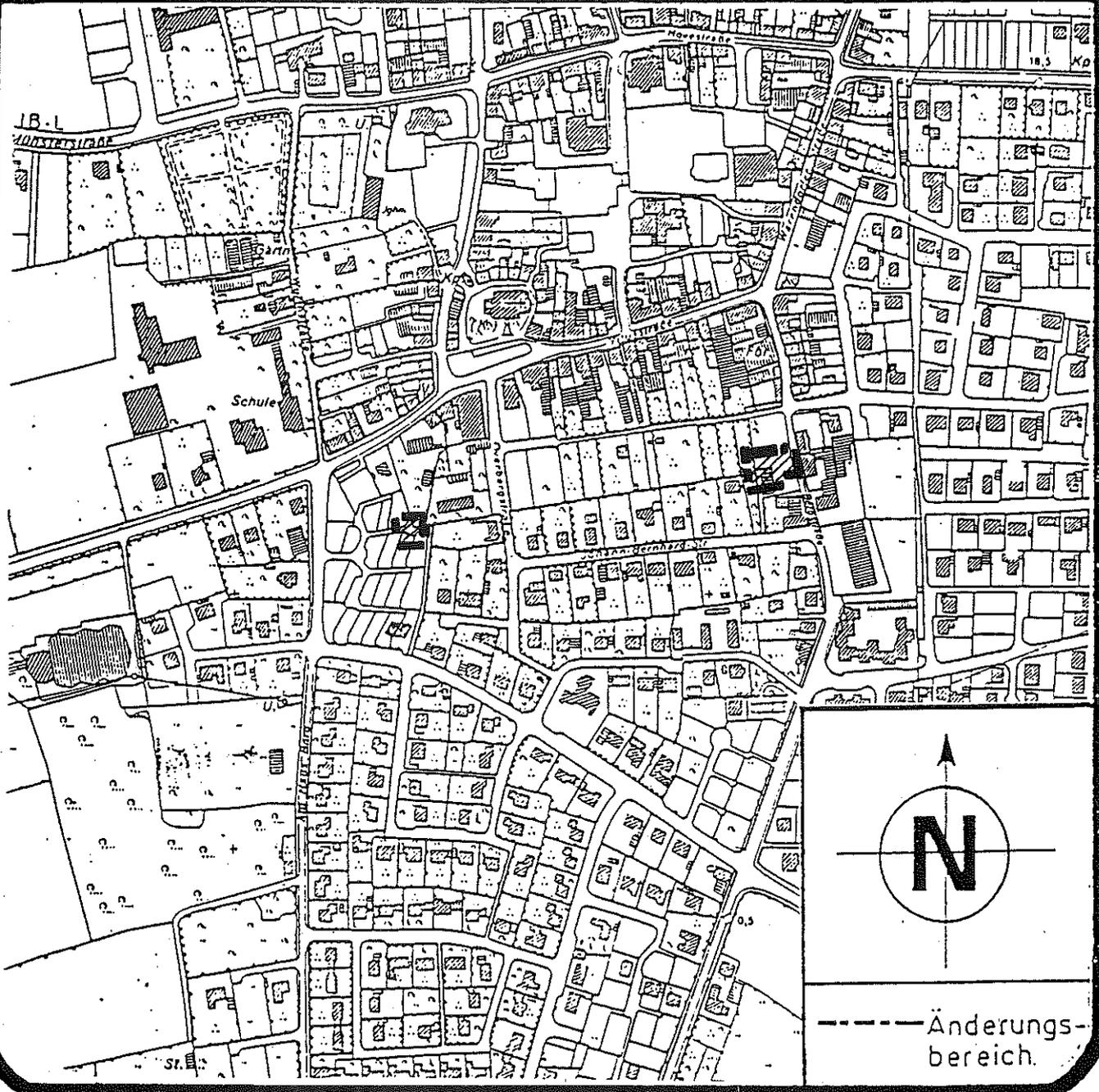
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 30.09.1991



(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan M. 1 : 5000

Anlage betr. die
11. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 15 "Vitusstraße"